

Beschlussvorlage

Förderung der offenen Jugendarbeit gemäß § 79 SGB VIII i.V.m. § 16 Kinder- und Jugendförderungsgesetz NRW

Beratungsfolge

	Gremium	Sitzungstermin	Beratungsform
1	Jugendrat	24.05.2016	Kenntnisnahme
1	Jugendhilfeausschuss	15.06.2016	Entscheidung

Öffentlichkeit

Die Beratung erfolgt in öffentlicher Sitzung.

Dringlichkeitsbeschluss / Dringlichkeitsentscheidung

nicht erforderlich

Federführung

2.51.2 Kinder- und Jugendförderung

Beteiligte Stellen

0.11 Personal und Organisation
1.00 Fachdezernat Finanzen
1.20 Kämmerei

Beschlussvorschlag

Die der Stadt Remscheid als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe vom Land NRW für die „Förderung von Trägern offener Formen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit“ aus Mitteln des Kinder- und Jugendförderplanes NRW bereitgestellten Mittel in Höhe von 156.300 € werden wie in den nachstehenden Tabellen dargestellt, an die einzelnen Träger weitergeleitet:

1. Förderung der „kleinen Offenen Türen“

Maßnahme	Landesmittel in €
Offene Jugendeinrichtung Burger Str.	5.190,00
Offene Jugendeinrichtung Eschenstr.	5.190,00
Offene Jugendeinrichtung Auguststr.	5.190,00
Offene Jugendeinrichtung Blumenstr.	5.190,00
Offene Jugendeinrichtung Johann-Sebastian-Bach-Str.	5.190,00
Offene Jugendeinrichtung Hardtstr.	5.190,00
Summe	31.140,00

2. Förderung „Die Schlawiner“ für Jugendzentrum Lüttringhausen, Klausen

Maßnahme	Landesmittel in €
An Träger „Die Schlawiner gGmbH“	40.100,00

3. Förderung „Die Welle“ für Jugendzentrum Lennep, Wallstr.

Maßnahme	Landesmittel in €
An Träger „Die Welle gGmbH“	40.100,00

4. Förderung „Freie Jugendarbeit Remscheid-Mitte“ für Jugendeinrichtungen Eberhardstr. und Honsberger Str.

Maßnahme	Landesmittel in €
An Träger „Freie Jugendarbeit Remscheid-Mitte“	44.960,00

Finanzielle Folgen und Auswirkungen

Voraussichtlicher Aufwand und voraussichtliche Auszahlungen im laufenden Jahr und in Folgejahren

156.300 €

Die erforderlichen Haushaltsmittel sind im Ergebnis- und Finanzplan enthalten

Produkt(e)

01.20.02 Zuschusskoordination

Begründung

Das Land NRW stellt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe auf der Grundlage von § 79 SGB VIII i.V.m. § 16 Kinder- und Jugendförderungsgesetz NRW und dem Kinder- und

Jugendförderplan des Landes Fördermittel zum eigenverantwortlichen Einsatz für die offene Kinder- und Jugendarbeit zur Verfügung.

Beschlussfassung

Der Beschluss ist gemäß § 5 Abs. 2 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Remscheid durch den Jugendhilfeausschuss zu fassen, der Jugendrat nimmt Kenntnis.

In Vertretung

Neuhaus
Beigeordneter

Mast-Weisz
Oberbürgermeister